



## **BEKANNTMACHUNG**

**Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom  
15. Dezember 2025 folgende Gemeindesteuern und -  
Gebühren für das Rechnungsjahr 2026 verabschiedet.**

1.	<b>Gebühr auf Nachforschungen und Aushändigungen von Auszügen aus den Einwohner- bez. Standesamtsregistern (Ahnenforschung)</b>	Die Gebühr wird indexiert auf <b>4,36</b> EUR pro Auskunft - 1 Blatt und maximal <b>24,89</b> EUR festgelegt. Der Betrag der Steuer wird ebenfalls in den kommenden Jahren indexiert. Als Referenzwert für die jährliche Berechnung gilt der „Verbraucherpreisindex“ von Oktober 2019 (108,83).
2.	<b>Festlegung einer Gebühr für Ausgrabungen</b>	Die Gebühr wird indexiert auf <b>62,23</b> EUR festgelegt. Der Betrag der Steuer wird ebenfalls in den kommenden Jahren indexiert. Als Referenzwert für die jährliche Berechnung gilt der „Verbraucherpreisindex“ von Oktober 2019 (108,83).
3.	<b>Gebühr auf die Benutzung der Leichenhalle</b>	Die Gebühr wird indexiert und auf <b>31,11</b> EUR pro Sterbefall festgelegt. Der Betrag der Steuer wird ebenfalls in den kommenden Jahren indexiert. Als Referenzwert für die jährliche Berechnung gilt der „Verbraucherpreisindex“ von Oktober 2019 (108,83).
4.	<b>Regelung für die Erstattung des Gemeindeanteils der Immobilienvorbelastung an Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen</b>	Den Immobilieneigentümern wird für die Steuerjahre 2026 bis 2030 eine Ermäßigung von 20 % auf die effektiv gezahlte Immobilienvorbelastung gewährt (Haushaltsartikel: OB10 PR93 EWK 33.00) unter folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Der Antragsteller muss am 01. Januar des besagten Steuerjahres seinen Wohnsitz in der Gemeinde Lontzen angemeldet haben.</li><li>- Der Katasterwert der Immobilie muss weniger als 750,00 EUR betragen.</li><li>- Das steuerbare Bruttoeinkommen des Haushalts des Antragstellers im dementsprechenden Steuerjahr (Einkommen des Vorjahres) darf nachstehende Beträge nicht überschreiten:<ul style="list-style-type: none"><li>- 30.000,00 EUR pro Haushalt.</li><li>- 10.060,00 EUR für jeden der von Tisch und Bett getrenntlebenden Partner</li><li>- zuzüglich jeweils 2.250,00 € pro Person zu Lasten</li></ul></li><li>- Er darf nur Eigentümer eines Hauses beziehungsweise eines Appartements sein.</li></ul>

5.	<b>Gemeindesteuer auf Beerdigungen</b>	Die Steuer wird auf <b>622,25 EUR</b> pro Beerdigung, Verstreuung und Konservierung von Asche nach der Verbrennung der sterblichen Überreste indexiert. Der Betrag der Steuer wird ebenfalls in den kommenden Jahren indexiert. Als Referenzwert für die jährliche Berechnung gilt der „Verbraucherpreisindex“ von Oktober 2019 (108,83).
6.	<b>Gemeindesteuer auf Diskotheken</b>	Die Steuer wird indexiert und auf <b>2.177,89 EUR</b> jährlich pro Einrichtung, welche zum <b>01. Januar</b> des Rechnungsjahres bestand, festgelegt. Der Betrag der Steuer wird ebenfalls in den kommenden Jahren indexiert. Als Referenzwert für die jährliche Berechnung gilt der „Verbraucherpreisindex“ von Oktober 2019 (108,83).
7.	<b>Gemeindesteuer auf leerstehende Immobilien</b>	Die Steuer wird indexiert und festgelegt auf <b>12,45 €/m²</b> Grundfläche der bebauten Fläche für Gebäude und Teilgebäude und die Wohnfläche für Wohnungen, wobei ein Mindestbetrag von <b>777,82 €</b> festgelegt wird. Falls der Steuerpflichtige dem Bau oder der Wohnung keine neue Zweckbestimmung gibt im Vergleich zu der ursprünglich festgestellten, die erstmalig zu der Besteuerung geführt hat, wird die Höhe der Steuer für das Steuerjahr nach der ersten Eintragung in die Heberolle verdoppelt und für die nächsten Steuerjahre verdreifacht. Der Betrag der Steuer wird ebenfalls in den kommenden Jahren indexiert. Als Referenzwert für die jährliche Berechnung gilt der „Verbraucherpreisindex“ von Oktober 2019 (108,83).
8.	<b>Gemeindesteuer auf Motoren</b>	Die Steuer wird indexiert und ist wie folgt festgelegt: <b>12,45 EUR pro Kilowatt</b> . Der Betrag der Steuer wird ebenfalls in den kommenden Jahren indexiert. Als Referenzwert für die jährliche Berechnung gilt der „Verbraucherpreisindex“ von Oktober 2019 (108,83).
9.	<b>Gemeindesteuer auf die Ausbeutung von Steingruben</b>	Die Steuer wird festgelegt auf <b>12.445,10 EUR</b> pro Jahr. Der Betrag der Steuer wird ebenfalls in den kommenden Jahren indexiert. Als Referenzwert für die jährliche Berechnung gilt der „Verbraucherpreisindex“ von Oktober 2019 (108,83).
10.	<b>Gemeindesteuer auf unbrauchbar gewordene Fahrzeuge</b>	Die Steuer ist indexiert und festgelegt auf <b>155,56 EUR</b> pro Fahrzeug pro Jahr. Der Betrag der Steuer wird ebenfalls in den kommenden Jahren indexiert. Als Referenzwert für die jährliche Berechnung gilt der „Verbraucherpreisindex“ von Oktober 2019 (108,83).
11.	<b>Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen</b>	Die Steuer ist indexiert und festgelegt auf <b>497,80 EUR</b> pro Zweitwohnung. Der Betrag der Steuer wird ebenfalls in den kommenden Jahren indexiert. Als Referenzwert für die jährliche Berechnung gilt der „Verbraucherpreisindex“ von Oktober 2019 (108,83).
12.	<b>Gemeindesteuer auf Wurfsendungen</b>	Die Steuer wird auf <b>0,075 EUR</b> pro verteilt Exemplar festgelegt.

		<p>Für die beigelegten Produktproben von beworbenen Gütern wird diese Steuer um <b>0,025 EUR</b> pro verteiltes Exemplar erhöht.</p> <p>Der Betrag der Steuer wird ebenfalls in den kommenden Jahren indexiert. Als Referenzwert für die jährliche Berechnung gilt der „Verbraucherpreisindex“ von Oktober 2019 (108,83).</p>
13.	<b>Einmalige Gemeindesteuer auf den Bau von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal</b>	<p>Der Betrag der Steuer wird indexiert und auf <b>1.019,96 EUR</b> pro Wohneinheit festgesetzt und ist bar oder per Überweisung zahlbar. Die Summe stellt die Beteiligung des Anwohners an das Kanalisationsnetz in der Gemeinde Lontzen dar.</p> <p>Der Betrag der Steuer wird ebenfalls in den kommenden Jahren indexiert. Als Referenzwert für die jährliche Berechnung gilt der „Verbraucherpreisindex“ von Oktober 2019 (108,83).</p>
14.	<b>Gemeindesteuer auf Plastikverpackungen von Wurfsendungen</b>	<p>Die Steuer wird auf <b>0,075 EUR</b> pro verteiltes Exemplar festgelegt.</p> <p>Für die beigelegten Produktproben von beworbenen Gütern wird diese Steuer um <b>0,025 EUR</b> pro verteiltes Exemplar erhöht.</p> <p>Der Betrag der Steuer wird ebenfalls in den kommenden Jahren indexiert. Als Referenzwert für die jährliche Berechnung gilt der „Verbraucherpreisindex“ von Oktober 2019 (108,83).</p>
15.	<b>Zuschlagssteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen für das Rechnungsjahr 2026</b>	<p>Die Zusatzsteuer zu Gunsten der Gemeinde wird auf <b>6,8 %</b> zur Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen festgesetzt.</p>
16.	<b>Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2026</b>	<p>Für das Haushaltsjahr <b>2026</b> beginnend vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 einschließlich, werden zugunsten der Gemeinde <b>2.600</b> Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt (Haushaltartikel: OB10 PR10 EWK 37.10).</p>
17.	<b>Gemeindesteuer auf die Haushaltsmüllentsorgung</b>	<p>Die <b>Grundmüllsteuer</b> ist festgesetzt auf <b>80,00 EUR</b> pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. auf <b>55,00 EUR</b> pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.</p> <p>Auf Anfrage wird der Steuerbetrag von <b>80,00 EUR</b> pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. von <b>55,00 EUR</b> pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt, auf <b>27,50 EUR</b> beziehungsweise <b>40,00 EUR</b> herabgesetzt, wenn der Haushalt die Gemeinde Lontzen zwischen dem 02.01. und dem 30.06. des Steuerjahres verlassen hat.</p> <p><b>Artikel 4 – §1</b> Der gesamte Betrag der Grundmüllsteuer ist solidarisch geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die am 1. Januar des Steuerjahres an der besteuerten Adresse des Hauses oder der Wohnung eingetragen sind, sowie durch jedes Mitglied eines jeden Haushaltes das effektiv in der Gemeinde wohnt oder für das Steuerjahr</li> </ul>

	<p>als in der Gemeinde als Inhaber einer Zweitwohnung aufgenommen wurde,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die zwischen dem 02.01. und dem 30.06. des Steuerjahres in die Gemeinde eingezogen sind.</li></ul> <p>§2 Für alle Haushalte, die zwischen dem 01.07. und dem 30.11. des Steuerjahres einschließlich in die Gemeinde eingezogen sind, ist die Grundmüllsteuer wie folgt festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>40,00 EUR</b> pro Haushaltsmüll produzierende Stelle</li><li>- <b>27,50 EUR</b> pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.</li></ul> <p><b>Artikel 5 – Auf Anfrage bei Sterbefällen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- hinterlässt die verstorbene Person einen Witwer oder eine Witwe, der oder die mit ihm einen Haushalt bildete, so wird der Steuerbetrag von <b>80,00 EUR</b> auf <b>55,00 EUR</b> (Steuerbetrag für Alleinstehende) herabgesetzt, wenn das Sterbedatum zwischen dem 01.01. des Steuerjahres und dem 30.06. des Steuerjahres liegt.</li><li>- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.01. und dem 31.01. des Steuerjahres, wird die Erbgemeinschaft von der Zahlung der Grundmüllsteuer ganz befreit.</li><li>- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.02. und dem 30.06. des Steuerjahres, wird der Gesamtsteuerbetrag des Verstorbenen auf <b>27,50 EUR</b> herabgesetzt.</li><li>- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.07. und dem 31.12. des Steuerjahres, so muss die Erbgemeinschaft den Gesamtsteuerbetrag der Grundmüllsteuer zahlen.</li></ul> <p>Die <b>variable Steuer</b> ist festgesetzt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>0,55 EUR</b> pro Kilogramm Haushaltsmüll</li><li>- <b>0,20 EUR</b> pro Kilogramm organische Abfälle</li></ul> <p><b>UND</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>1,30 EUR</b> pro Leerung (Hebung) der schwarzen Restmülltonne berechenbar ab der elften Leerung (Hebung) da die zehn ersten Leerungen (Hebungen) des Jahres gratis erfolgen.</li><li>- <b>1,30 EUR</b> pro Leerung (Hebung) der grünen Tonne für die organischen Abfälle berechenbar ab der sechsundzwanzigsten Leerung (Hebung), da die fünfundzwanzig ersten Leerungen (Hebungen) des Jahres gratis erfolgen.</li></ul>
--	--

Die Akten können während den Bürozeiten im Sekretariat der Gemeinde Lontzen, vom 18.12.2025 bis 24.12.2025 zum von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Namens des Gemeindekollegiums:

Der Generaldirektor,  
M. STANER

Der Bürgermeister,  
P. THEVISSEN

